





EDIG

welche

Fest-Sage

hinführo

in

Seine Königl. Majestät

Landen

gefehert werden sollen.

---

HARBENSTEIN,

gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierungs-Buchdrucker,  
Nicolaus Martin Langen.





**S**ir **F**riederich,  
von Gottes Gnaden  
König in Preussen/  
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen  
Römischen Reichs Erb-Cämmerer und  
Churfürst/ Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlesien/ Souverainer Prinz von  
Dranien, Neufchatel und Valengin, wie  
auch der Graffschaft Glas, in Geldern zu  
Magdeburg/ Cleve, Julich/ Berge Stet-  
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/  
zu Mecklenburg und Crossen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-  
stadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwe-  
rin/ Raseburg, Ost-Friesland und  
Meurs/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/  
der Marck/ Ravensberg/ Hohenstem/  
Secklenburg/ Schwerin/ Lingen/ Bühren  
und Lehdam, Herr zu Ravensstein/ der  
Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg,  
Bütan, Arlay und Breda &c. &c.

Nachdem aus der täglichen Erfahrung mehr als offenbahr, daß durch die grosse Anzahl der Feyer- und Fest-Tage derjenige Endzweck, wozu sie eigentlich gewidmet sind, nicht erhalten, vielmehr, da selbige, ausser der wenigen zum öffentlichen Gottes-Dienst ausgesetzten Zeit, mehrentheils mit Müßiggang, Spielen, und Ueppigkeit zugebracht, und von manchem gemeinen Manne dasjenige oft in einem Fest-Tage verzeuget wird, was er in einer Woche erwerben können; Hiedurch aber eines Theils so wenig die Erbauung und Besserung der Gemüther verschafft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlassende Arbeit und unnöthigen Aufwand auf eine gedoppelte Art zurück gesetzt werden; So ist aus dieser sich durchgehends äussernden Bedenklichkeit in verschiedenen sowohl der Römisch-Catholischen als Evangelischen Religion zugethanen Ländern die Reduction der Feyer-tage nöthig erachtet, und hin und wieder veranstaltet worden.

Wie Wir nun auf all dasjenige, was zum Wohl und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen reichen kann, Unser unverwandtes Augenmerk gerichtet haben, auch da in Unserm Königreich und übrigen Provinzien, bis auf Schlessien, bereits verschiedene überflüssige Feyer-Tage abgeschaffet worden, hierunter eine Gleichförmigkeit bey allen Unseren der Evangelischen Religion zugethanen Unterthanen beobachtet wissen wollen; Als ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung und Befehl, daß von Zeit der Publication dieses Edicts an, sowohl in Unserm Königreich, als Schlessischen und übrigen Landen in denen Evangelischen Kirchen beyder Confessionen ausser denen drey Haupt-Festen, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, ferner denen vierteljährigen Buß-tagen, dem so genannten grünen  
Donnerst

Donnerstag und Charfreitag, dem Fest der Himmelfahrt und dem Neu-Jahrs-Tage, welche, wie bishero gewöhnlich, überall zu feyern, der Michaelis und 3 Könige Tag aber auf die nächstfolgende Sonntage zu verlegen sind, alle übrige sonst hier und dar celebrirte Fest- und Apostel-Tage künftighin cessiren und nicht weiter öffentlich gefeyert werden sollen.

Wir befehlen demnach Unfern sämtlichen Landes-Regierungen und Consistoriis, über diese Unsere Verordnung nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und dagegen keine Contravention aufeinigerley Weise zu gestatten. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 12ten Martii, 1754.

Friderich.



L. S. Freyherr v. Danckelmann.

Kg 2962 40



Sb.

V018





1809

welche

Zeit = 1809

hinführo

in

Seine Königl. S

Landen

gefehert werden so

HALBERSTADT

gedruckt bey dem Königl. Preuss. Regierung  
Nicolaus Martin Langen

